

Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Adlikon

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindeart

Adlikon, Dätwil und Niederwil bilden die Politische Gemeinde.

Art. 2 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand wie auch die innere Organisation der Politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

II. Die Stimmberechtigten

Art. 3 Politische Rechte

Das Stimm- und Wahlrecht sowie die Wählbarkeit in Gemeindeangelegenheiten richten sich nach den Vorschriften der Kantonsverfassung und des Gesetzes über die politischen Rechte.

Initiativ- und Anfragerecht richten sich nach dem Gemeindegesetz.

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

III. Urnenwahl und –abstimmung

Art. 4 Verfahren

Der Gemeinderat setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Art. 5 Urnenwahl

Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Mitglieder und der Präsident des Gemeinderates;
2. die Mitglieder und der Präsident der Rechnungsprüfungskommission;
3. der Friedensrichter.

Art. 6 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung;
2. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 1'000'000.- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 100'000.-.

Art. 7 Nachträgliche Urnenabstimmung

In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

Ausgenommen sind Geschäfte, die durch übergeordnetes Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

IV. Gemeindeversammlung

Art. 8 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, Aktenauflage und Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 9 Wahlbefugnisse

Die Gemeinde wählt offen den kantonalen Geschworenen.

Art. 10 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung:

1. der Besoldungsverordnung;
2. der Polizeiverordnung;
3. weiterer Verordnungen von allgemeiner Bedeutung sowie die Grundsätze der Gebührenerhebung.

Art. 11 Planungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und Änderung:

1. des kommunalen Richtplanes;
2. der Bau- und Zonenordnung;
3. des Erschliessungsplanes;
4. von Sonderbauvorschriften und öffentlichen Gestaltungsplänen.

Art. 12 Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung;
2. die Übernahme neuer Aufgaben;
3. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letzteres unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne;
4. die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, sofern dadurch bewohntes Gemeindegebiet betroffen wird;
5. den Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben;

6. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden sowie über die Zweckverbandsvereinbarungen;
7. die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte.

Art. 13 Finanzielle Befugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung der jährlichen Voranschläge;
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses;
3. Zusatzkredite insoweit, als sie sich der Gemeinderat nicht auf seine eigene Ausgabenkompetenz gemäss Art. 20 Ziff. 3 anrechnen lassen will;
4. Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben bis Fr. 1'000'000.- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 100'000.-, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist;
5. die Abnahme der Jahresrechnung;
6. die Genehmigung der Abrechnung über Bauten auf Grund von Spezialbeschlüssen;
7. Vorfinanzierungen von Investitionen;
8. Verfügungen über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte im Bereich des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 500'000.- im Einzelfall;
9. finanzielle Beteiligungen über Fr. 40'000.- im Einzelfall, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen;
10. Eventualverbindlichkeiten von mehr als Fr. 20'000.- im Einzelfall.

V. Behörden, Allgemeines

Art. 14 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung der Behörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Art. 15 Behördenkonferenz

Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, beruft der Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde eine Behördenkonferenz ein. Zu dieser werden in der Regel die zuständigen Mitglieder der mitbeteiligten Behörden sowie bei Geschäften von finanzieller Bedeutung die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission eingeladen.

Der Gemeindepräsident oder sein Stellvertreter führt den Vorsitz, und der Gemeindeschreiber amtiert als Sekretär.

VI. Gemeinderat

Art. 16 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern und wird an der Urne gewählt. Er amtiert zugleich als Baubehörde, Gesundheitsbehörde und Vormundschaftsbehörde.

Art. 17 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Gemeinderat:

1. wählt aus seiner Mitte
 - den 1. und den 2. Vizepräsidenten;
 - die Verwaltungsvorstände und deren Stellvertreter;
 - allfällige weitere Ausschüsse;
2. wählt in freier Wahl, ernennt oder stellt an
 - die Vertreter der Gemeinde in Zweckverbänden und in privaten Institutionen (Vereine, Stiftungen, Genossenschaften usw.), soweit nicht ein anderes Organ dafür zuständig ist, vorbehalten bleiben Vorschriften über die Vertretung bestimmter Behörden in Zweckverbänden;
 - die Mitglieder der Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist;
 - die Mitglieder des Wahlbüros;
 - das voll- und nebenamtliche Gemeindepersonal, soweit die Kompetenz nicht ausdrücklich anderen Behörden übertragen ist;
 - den Gemeindeammann und Betriebsbeamten.

Art. 18 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung:

1. der Verordnung über das Abfuhrwesen;
2. der Verordnung über die Wasserversorgung;
3. der Verordnung über die Abwasseranlagen;
4. von Geschäftsordnungen für sich, für die ihm unterstellten Verwaltungsabteilungen und die von ihm gewählten Kommissionen ohne selbstständige Befugnisse;
5. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihm unterstellten Organe;
6. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen.

Art. 19 Verwaltungsbefugnisse

Dem Gemeinderat stehen zu:

1. der Vollzug der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirkes übertragenen Aufgaben;
2. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnen-Abstimmung sowie die Antragstellung hiezu;
3. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind;
4. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig;
5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen, sofern die Angelegenheit nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs fällt sowie die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht der Stellvertretung, soweit nicht für besondere Fälle andere Behörden zuständig sind;

7. Änderungen der Gemeindegrenze, soweit es sich um unbewohntes Gemeindegebiet handelt;
8. die Schaffung neuer voll- und nebenamtlicher Stellen und von Aushilfsstellen;
9. die Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane;
10. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts;
11. die Unterstützung des Gemeindereferendums.

Art. 20 Finanzielle Befugnisse

Dem Gemeinderat steht die Verfügung über den Gemeindehaushalt unter Vorbehalt der Befugnisse der Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung und an der Urne zu, insbesondere:

1. der Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages, seiner Ergänzung und der Spezialbeschlüsse, soweit nicht andere Organe zuständig sind;
2. gebundene Ausgaben;
3. im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene Ausgaben in folgendem Umfang:
 - a) einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 150'000.- im Jahr;
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 30'000.- im Jahr.

VII. Verwaltungsabteilungen, Allgemeines

Art. 21 Bildung von Verwaltungsabteilungen

Der Gemeinderat bildet durch Zuordnung der Verwaltungsaufgaben und des erforderlichen Personals die zweckmässige Zahl von Verwaltungsabteilungen.

Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt er jedem Mitglied die Leitung einer oder mehrerer Verwaltungsabteilungen zu. Jedes Mitglied ist zu deren Übernahme verpflichtet.

Bei der Ersatzwahl eines Mitgliedes des Gemeinderates beschliesst der Gemeinderat, ob das neu eintretende Mitglied in die Stellung seines Amtsvorgängers eintreten oder ob eine Neuverteilung der Verwaltungsabteilungen erfolgen soll. Eine solche kann auch sonst aus triftigen Gründen vorgenommen werden.

Art. 22 Finanzielle Befugnisse

Die Verwaltungsabteilungen haben vorbereitende und vollziehende Funktionen im Rahmen ihres Tätigkeitsgebietes.

In diesem Bereich können die Verwaltungsvorsteher innerhalb des Voranschlages und seiner Ergänzungen selbstständig Ausgaben bis Fr. 2'000.- im Einzelfall bei einmaligen und Fr. 500.- für wiederkehrende Ausgaben tätigen, insgesamt pro Jahr jedoch nicht mehr als Fr. 6'000.- für einmalige und Fr. 1'500.- für wiederkehrende Ausgaben.

Art. 23 Zuständigkeit für die Entscheidungen

Die Befugnisse der Verwaltungsabteilungen werden durch ihren Vorsteher oder einen ihm beigegebenen Ausschuss des Gemeinderates ausgeübt.

Sofern die Gemeindeordnung letzteren nicht vorsieht, kann der Gemeinderat den Ausschuss bestellen und seine Kompetenzen umschreiben.

Art. 24 Weiterzug

Einsprachen gegen Anordnungen von einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen des Gemeinderates sind innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, beim Gemeinderat einzureichen, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 25 Ausschüsse und beratende Kommissionen

Der Gemeinderat kann einzelnen Verwaltungsabteilungen beratende Kommissionen begeben.

Er kann jederzeit für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen, Ausschüsse aus seiner Mitte oder Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse in freier Wahl bilden, die in der Gemeindeordnung nicht vorgesehen sind.

In diesen Ausschüssen und Kommissionen führt in der Regel der Vorstand der entsprechenden Verwaltungsabteilung den Vorsitz.

Art. 26 Protokollführung

Über die Beschlüsse des Gemeinderates, seiner einzelnen Mitglieder und seiner Ausschüsse sowie über die Sitzungen der beratenden Kommissionen ist Protokoll zu führen.

Diese Protokolle sind dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme regelmässig vorzulegen.

Den Ausschüssen und Kommissionen kann ein Sekretariat beigegeben werden. Die Sekretäre werden vom Gemeinderat bezeichnet und haben beratende Stimme.

VIII. Die einzelnen Verwaltungsabteilungen

Art. 27 Präsidialabteilung

Der Gemeindepräsident erfüllt unter Mitwirkung der Gemeindkanzlei im Wesentlichen folgende Aufgaben:

1. die Leitung des gesamten Geschäftsganges des Gemeinderates;
2. die Aufsicht über das gesamte Personal der Gemeindeverwaltung;
3. die Leitung des Wahlbüros, der Gemeindeversammlung und der Behördenkonferenz;
4. die Überwachung des Vollzugs der Gemeindebeschlüsse, soweit die Zuständigkeit nicht abweichend geregelt ist;
5. die Pflege der kulturellen Interessen der Gemeinde;
6. die Information der Öffentlichkeit.

Art. 28 Finanzabteilung

Die Finanzabteilung wird vom Finanzvorstand geleitet. Sie umfasst die Gutsverwaltung und das Gemeindesteueramt.

Dem Gemeindegutsverwalter obliegt die Rechnungsführung, soweit für Spezialgemeinden und Sonderrechnungen kein besonderer Rechnungsführer amtiert. Er überwacht die Einhaltung der Kredite und berichtet dem Finanzvorstand sowie dem zuständigen Ressortchef über Abweichungen von Voranschlägen, insbesondere wenn Nachtragskredite eingeholt werden müssen. Er ist auch verantwortlich für die Rechnungsstellung, den Bezug aller Lieferungen und Leistungen sowie der Gebühren, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Das Gemeindesteueramt wird vom Steuersekretär geleitet. Er besorgt das gesamte Steuerwesen der Gemeinde gemäss der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie den besonderen Gemeindebeschlüssen. Der Steuersekretär wirkt bei der Inventaraufnahme mit und ist Protokollführer der Steuerkommission.

Weitere Obliegenheiten der Finanzabteilung:

1. Anlage und Verwaltung des Finanzvermögens (inkl. Liegenschaften des Finanzvermögens);
2. Versicherungswesen;
3. Stiftungswesen;
4. Datenverarbeitung.

Wird eine fachlich unabhängige Finanzkontrolle bestellt oder beigezogen, untersteht sie dem Finanzvorstand nur in organisatorischer Hinsicht.

Art. 29 Hochbauabteilung

Der Hochbauvorstand leitet die Hochbauabteilung.

Wesentliche Aufgaben:

1. Baupolizei;
2. Bau und Unterhalt der Hochbauten;
3. Planungen nach PBG, Quartierpläne;
4. Umwelt- und Immissionsschutz in den Bauzonen;
5. Natur- und Heimatschutz innerhalb der Bauzonen;
6. Reklame- und Plakatwesen;
7. Vermessungswesen;
8. Feuerpolizei;
9. Rauchgas- und Tankkontrolle;
10. Heimatschutz und Denkmalpflege
11. bauliche Massnahmen im Zivilschutz.

Art. 30 Tiefbauabteilung

Der Tiefbauvorstand leitet die Tiefbauabteilung.

Wesentliche Aufgaben:

1. Erstellung und Unterhalt von Tiefbauten (Kanalisationen, Strassen, Wege, öffentliche Anlagen);
2. öffentliche Gewässer und Gewässerschutz;
3. Leitungskataster.

Art. 31 Polizeiabteilung

Die Polizeiabteilung wird durch den Polizeivorstand geleitet.

Wesentliche Aufgaben:

1. Ortspolizei;
2. Gewerbe- und Wirtschaftspolizei;
3. Waffenerwerb;
4. Tierschutz;
5. Verkehr.

Art. 32 Gesundheitsabteilung

Die Gesundheitsabteilung wird durch den Gesundheitsvorstand geleitet.

Wesentliche Aufgaben:

1. Gesundheits- und Lebensmittelpolizei;
2. Fleischschau;
3. Desinfektions- und Abdeckwesen (Kadaverbeseitigung);
4. Tierseuchenbekämpfung;
5. Friedhof- und Bestattungswesen;
6. Vorbeugemassnahmen gegen Gesundheitsschädigungen;
7. weitere, der Gesundheitsbehörde übertragene Aufgaben.

Art. 33 Forst- und Landwirtschaftsabteilung

Die Forst- und Landwirtschaftsabteilung wird durch den Forst- und Landwirtschaftsvorstand geleitet.

Wesentliche Aufgaben:

1. Forstwesen;
2. Verwaltung der landwirtschaftlichen Grundstücke der Gemeinde;
3. übrige landwirtschaftliche Obliegenheiten;
4. Natur- und Heimatschutz ausserhalb der Bauzonen;
5. Jagd- und Fischereiwesen.

Art. 34 Fürsorge- und Vormundschaftsabteilung

Der Fürsorgevorstand leitet die Fürsorge- und Vormundschaftsabteilung.

Wesentliche Aufgaben:

1. Arbeitslosenhilfe;
2. Sozialhilfe;
3. freiwillige und andere Fürsorge;
4. Jugendhilfe;
5. Alimentenbevorschussung;
6. Altersheime und Alterswohnungen;
7. Invalideneinrichtungen;
8. Kinder- und Jugendheime, Pflegekinderwesen;
9. Krankenhäuser und Krankenheime;
10. Kranken- und Hauspflege (SPITEX);
11. Krankentransporte;
12. Krankenversicherung;
13. Vormundschaftswesen (Prüfung und Vorbereitung der vormundschaftlichen Geschäfte und die Antragstellung an die Vormundschaftsbehörde).

Art. 35 Wehrabteilung

Der Wehrvorstand leitet die Wehrabteilung.

Wesentliche Aufgaben:

1. Feuerwehrewesen;
2. Zivilschutz (exklusive bauliche Massnahmen);
3. militärische Obliegenheiten und Schiesswesen.

Art. 36 Werkabteilung

Die Werkabteilung wird vom Werkvorstand geleitet.

Wesentliche Aufgaben:

1. Abwasserbeseitigung;
2. Abfuhr- und Entsorgungswesen;
3. Wasserversorgung;
4. Aufsicht über die Abfallgrube;
5. allfällige weitere Werke;

IX. Rechnungsprüfungskommission

Art. 37 Zusammensetzung

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Der Präsident und die Mitglieder werden an der Urne gewählt.

Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

Art. 38 Befugnisse

Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission regelt das kantonale Recht.

Ihr werden die Voranschläge und Rechnungen sowie alle Anträge der Gemeindebehörden mit finanziellen Folgen an die Gemeindeversammlung und an die Urne zu Bericht und Antrag unterbreitet.

Art. 39 Referenten und Aktenbeizug

Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referenten beiziehen. Vor ablehnenden Beschlüssen sollen die Referenten angehört werden.

Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.

Art. 40 Fristen

Für die Behandlung der Voranschläge und Rechnungen gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt. Die übrigen Geschäfte hat die Rechnungsprüfungskommission innert längstens 30 Tagen zu erledigen.

Ihre Stellungnahme zuhanden der Stimmberechtigten ist der antragstellenden Behörde und der Gemeindekanzlei für die Aktenaufgabe spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung mitzuteilen. Bei Urnenabstimmungen beträgt die Frist 40 Tage.

X. Wahlbüro

Art. 41

Das Wahlbüro besteht aus dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzender, dem Gemeindeschreiber als Sekretär sowie den vom Gemeinderat zu wählenden Mitgliedern.

Der Gemeinderat bestimmt die Zahl der Mitglieder.

Die Aufgaben des Wahlbüros regelt das kantonale Recht.

XI. Gemeindeammann und Betriebsbeamter

Art. 42

Der Gemeindeammann, zugleich Betriebsbeamter, wird durch den Gemeinderat ernannt.

Sein Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Besoldungsverordnung der Gemeinde.

Seine Aufgaben bestimmt das eidgenössische und das kantonale Recht. Er nimmt auf Verlangen amtliche Befunde auf.

XII. Friedensrichter

Art. 43

Der Friedensrichter wird durch die Urne gewählt. Seine Besoldung wird vom Gemeinderat im Rahmen der Besoldungsverordnung festgesetzt.

Er besorgt die ihm von der Prozessgesetzgebung übertragenen Aufgaben.

XIII. Schlussbestimmungen

Art. 44 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Art. 45 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung werden die in der Gemeindeversammlung vom 18. November 1997 genehmigte Gemeindeordnung mit den seitherigen Änderungen und allfällige weitere mit der vorliegenden Gemeindeordnung im Widerspruch stehende Bestimmungen aufgehoben.

Genehmigt anlässlich der Urnenabstimmung vom 24. September 2006

NAMENS DES GEMEINDERATES ADLIKON

Der Präsident:

Der Schreiber:

O. Bertschi

M. Morf

BESCHLUSS DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS ZÜRICH

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss vom 20. Dezember 2006